



Universität Potsdam – Juristische Fakultät
Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“

August-Bebel-Straße 89

Haus 7 – Raum 2.35

14482 Potsdam

Tel.: 0331/977-3822

E-Mail: post@llmpotsdam.de

Internet: www.llmpotsdam.de

Merkblatt zu den schriftlichen Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M.) an der Universität Potsdam (Stand: 01. Oktober 2022)

Mit diesem Merkblatt möchten wir Studierende über die schriftlichen Prüfungsleistungen für den Erwerb des Abschlusses „Master of Laws“ (LL.M.) im Studiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ informieren, die sich bis einschließlich des Wintersemesters 2017/2018 in den Studiengang immatrikuliert haben und ihren Masterabschluss nach der bis zum 31. März 2023 geltenden *alten Studien- und Prüfungsordnung* erwerben möchten. Es ergänzt den „Leitfaden für Studierende“, den Sie bereits zu Beginn Ihres Studiums erhalten haben. Bitte beachten Sie für Ihre Studien- und Prüfungsplanung, dass der Masterabschluss nach der alten Studien- und Prüfungsordnung nur noch erworben werden kann, wenn Sie bis spätestens zum 31. März 2023 sämtliche Modulprüfungen absolviert und bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auch Ihre Masterarbeit angemeldet haben.

Inhalt des Merkblatts:

- I. Art der schriftlichen Prüfungsleistungen
- II. Gesamtnote des Masterabschlusses
- III. Modulabschlussklausuren, § 18 StudienO
- IV. Termine, Zeitplan und Verfahren für die Modulabschlussklausuren
- V. Zusatzklausuren für die Ausbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht (FAO)
- VI. Masterarbeit, § 19 StudienO
- VII. Verfahren für die Masterarbeit und mündliche Prüfung

I. Art der schriftlichen Prüfungsleistungen

Die maßgeblichen Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen sind in den §§ 15 und 17 ff. der Studienordnung für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (StudienO¹) enthalten.

Nach § 15 Abs. 2 StudienO müssen Sie für den **Erwerb des Titels „Master of Laws“ (LL.M.)** folgende Prüfungen bestehen:

- **5 Modulabschlussklausuren** (je eine in den drei Pflichtmodulen und je eine in den beiden von Ihnen gewählten Wahlpflichtmodulen)
- Im Wahlpflichtmodul **W 4** kann die Klausur-Prüfungsleistung nach § 18a StudienO auch durch die Kombination einer Klausur mit einer mündlichen Präsentation (Referat) erbracht werden.
- die schriftliche viermonatige **Masterarbeit**
- die **mündliche Prüfung**.

¹ Amtliche Bekanntmachungen der Universität Potsdam (AmBek) 2010, Seite 26, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2012, AmBek 2012 Seite 470.

Die maßgeblichen **schriftlichen Prüfungsleistungen** für die Verleihung des Titels „**Master of Laws**“ (LL.M.) sind somit die **fünf Modulabschlussklausuren** sowie die **Masterarbeit**. Sofern Sie auch den gesamten theoretischen Prüfungsstoff für den **Fachanwalt für Steuerrecht** abdecken wollen, müssen Sie je nach Kombination Ihrer Wahlpflichtmodule mindestens noch eine weitere Klausur schreiben. Näheres dazu finden Sie unter VII. am Ende dieses Merkblatts.

II. Gesamtnote des Masterabschlusses

Die **Gesamtnote** des Masterabschlusses ergibt sich gemäß § 22 StudienO aus den **Noten für die fünf Modulabschlussklausuren¹, für die Masterarbeit und für die mündliche Prüfung**. Dabei gehen die Klausuren zu zwei Dritteln und die Masterarbeit und die mündliche Prüfung zusammen zu einem Drittel in das Ergebnis ein. Zu den Einzelheiten der Notenberechnung siehe das ausführliche „**Merkblatt zur Notenberechnung**“, das Sie beim Organisationsbüro für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ erhalten.

Bitte beachten Sie, dass **bestandene Prüfungsleistungen nicht wiederholt** werden dürfen (§ 25 Abs. 1 S. 2 StudienO). Eine **Wiederholung** der **Klausuren** oder der **Masterarbeit zur Notenverbesserung** ist daher **nicht möglich**.

III. Modulabschlussklausuren, § 18 StudienO

Der **Klausurteil** der Masterprüfung besteht aus den **fünf Modulabschlussklausuren**. An diesen Klausuren müssen Sie auch teilnehmen, wenn Ihnen Leistungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht worden sind, für das betreffende Modul angerechnet wurden. Mit dem Bestehen der Abschlussklausur (bzw. ggf. im Modul W 4 der Kombination aus mündlicher Präsentation und Klausur) erwerben Sie die Leistungspunkte, die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind (§ 18 Abs. 6 und § 18a Abs. 4 StudienO).

1. Umfang und Inhalt der Modulabschlussklausuren

Zum **Erwerb des Mastertitels (LL.M.)** müssen Sie in jedem der drei Pflichtmodule sowie in zwei Wahlpflichtmodulen jeweils eine **Abschlussklausur schreiben und bestehen**. Ein Ausgleich nicht bestandener Klausuren ist nicht möglich (vgl. § 17 Abs. 2 StudienO).

Jede Modulabschlussklausur dauert (sowohl in den Pflicht- als auch in den Wahlpflichtmodulen) **fünf Zeitstunden** (300 Minuten)². Mit den Klausuren soll festgestellt werden, ob Sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Unternehmens- und Steuerrechts besitzen. Durch die Klausur sollen Sie nachweisen, dass Sie in dem jeweiligen Modul über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbständig anzuwenden. Zudem sollen Sie nachweisen, dass Sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrschen (vgl. § 18 Abs. 3 und § 18a Abs. 1 S. 2 StudienO).

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am **Inhalt der Lehrveranstaltungen**, die zu dem betreffenden Modul gehören. Daher können in der Klausur die Rechtsgebiete aus allen Veranstaltungen eines Moduls geprüft werden. Formal können die Klausuren aus Fragen oder einer gutachterlichen Falllösung oder auch aus einer Kombination von Fragen und Fällen bestehen.

¹ Bzw. im Wahlpflichtmodul W 4 ggf. gemäß §18a Abs. 3 StudienO statt aus der Note der fünfstündigen Abschlussklausur aus der Durchschnittsnote aus der einstündigen Klausur und der mündlichen Präsentation.

² Zu den Besonderheiten im Wahlpflichtmodul W 4 siehe sogleich unter 2.

2. Besonderheiten im Wahlpflichtmodul W 4

Nach § 18a StudienO besteht im Wahlpflichtmodul **W 4** die Möglichkeit, die Prüfungsleistung statt durch eine fünfstündige Klausur durch die **Kombination** aus einer **mündlichen Präsentation** (Referat) und einer **einstündigen Klausur** zu erbringen. Für die Klausur gelten sinngemäß dieselben (oben geschilderten) Vorgaben wie für die Klausuren der anderen Module. Dies bedeutet insbesondere, dass sie erst nach Erfüllung der Anwesenheitspflicht (siehe dazu unten unter IV. 3.) geschrieben werden kann. Zusätzlich zu der Klausur ist in einer Veranstaltung des Moduls W 4 eine mündliche Präsentation (Referat) zu erbringen. Das Referat kann auch schon vor dem Besuch aller Veranstaltungen des Moduls W 4 gehalten werden. Hinsichtlich dieses Referats verlangt § 18a Abs. 2 StudienO im Sinne der Chancengleichheit, dass bei der Auswahl der Themen sowie bei Art und Umfang der mündlichen Präsentation die Gleichwertigkeit der Kombination aus Klausur und Präsentation mit den Klausuren für die Modulprüfung der anderen Module zu wahren ist. Für die Modulabschlussnote der Kombinationsprüfung wird gemäß § 18a Abs. 3 StudienO der Durchschnitt aus den Noten für die mündliche Präsentation und für die Klausur gebildet. Näheres dazu finden Sie im „Merkblatt zur Notenberechnung“ (siehe dazu oben unter II.).

3. Zugelassene bzw. notwendige Gesetzestexte und Hilfsmittel

Als Hilfsmittel in den Klausuren sind grundsätzlich **alle gängigen Gesetzessammlungen** zum Zivilrecht, Strafrecht und Steuerrecht sowie ein **nicht programmierbarer Taschenrechner** (eigenständiges Gerät, kein Mobiltelefon, Tablet o. ä.) zugelassen. Studierende, deren **Muttersprache nicht Deutsch** ist, dürfen zusätzlich ein **allgemeines Wörterbuch** Deutsch/*Muttersprache*/Deutsch (**kein** Rechts- oder Wirtschafts-**Fachwörterbuch**) benutzen.

Im Einzelnen sind ausreichend:

- Pflichtmodul **P 1**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
- Pflichtmodul **P 2**: Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte; Grundgesetz (z. B. Beck-Text oder Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“)
- Pflichtmodul **P 3**: Habersack „Deutsche Gesetze“; AEUV (z. B. Beck-Text oder Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“); EG-Fusionskontrollverordnung
- Wahlpflichtmodul **W 1**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
- Wahlpflichtmodul **W 2**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte; AEUV (z. B. Beck-Text oder Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“); Rom I-VO; Rom II-VO; EuGVVO; EulnsVO; VO über die SE
- Wahlpflichtmodul **W 3**: Habersack „Deutsche Gesetze“; Beck Steuertexte (rot) oder NWB Steuertexte
- Wahlpflichtmodul **W 4**: Habersack „Deutsche Gesetze“

Sofern für die Klausurlösung weitere Gesetzestexte, Internationale Vereinbarungen, EU-Richtlinien o. ä. relevant sind, werden diese zusammen mit den Klausuraufgaben zur Verfügung gestellt.

Die **Gesetzestexte dürfen** Unterstreichungen oder Anmarkerungen sowie Klebmarkierungen am Rand, jedoch **keinen Text** und **keine Paragraphen- oder Zahlenverweise enthalten**. **Verstöße führen bei erstmaliger Entdeckung zum Ausschluss von der Prüfung** (siehe § 27 Abs. 1 S. 1 StudienO).

Für die Klausuren ist **eigenes Schreibpapier - liniert**, DIN A4-Format - mitzubringen. Die Blätter dürfen nur **einseitig** beschrieben werden. Auf der **linken Seite** ist ein **Drittel** des Blattes (ca. 7 cm) als **Korrekturrand** frei zu halten.

4. Abschichtung der Klausuren

Die Studienordnung sieht keine zwingende Bündelung aller Klausuren in einer Prüfungskampagne vor. Sie können die Klausuren daher „abschichten“, also (vorbehaltlich der Erfüllung der Anwesenheitspflichten¹) frei **auf mehrere Prüfungskampagnen verteilen**. Klausuren nach der alten Studien- und Prüfungsordnung werden jedoch letztmalig im Wintersemester 2022/2023 angeboten. Näheres zum entsprechenden Verfahren siehe unten unter IV. 2.

¹ Siehe dazu ausführlich im „Leitfaden für Studierende im Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht“.

IV. Termine, Zeitplan und Verfahren für die Modulabschlussklausuren

1. Klausurtermine und Ablauf der Klausuren

In der Prüfungskampagne des Wintersemesters 2022/2023 werden die Klausuren im **März 2023** an den folgenden Tagen geschrieben, und zwar - bis auf W 4 - jeweils von **9.00 bis 14.00 Uhr** (s. t.), W 4 nur von 9.00 bis 10.00 Uhr (s. t.). Die Räume stehen derzeit noch nicht fest:

- Donnerstag, 16. März 2023: Pflichtmodul **P 3** (Gewerblicher Rechtsschutz)
- Freitag, 17. März 2023 : Wahlpflichtmodul **W 2** (Internationales Wirtschaftsrecht)
- Samstag, 18. März 2023 : Wahlpflichtmodul **W 3** (Wirtschafts- und Steuerstrafrecht)
- Montag, 20. März 2023 : Wahlpflichtmodul **W 4** (Streitbeilegung und Mediation)
- Donnerstag, 23. März 2023 : Pflichtmodul **P 1** (Gesellschaftsrecht)
- Freitag, 24. März 2023 : Pflichtmodul **P 2** (Steuerrecht)
- Samstag, 25. März 2023 : Wahlpflichtmodul **W 1** (Bilanz- und Bilanzsteuerrecht)

Ab dem 01. April 2023 kann der Masterabschluss nach Auslaufen der alten Studien- und Prüfungsordnung zum 31. März 2023 dann nur noch nach der seit dem Sommersemester 2018 geltenden neuen Studien- und Prüfungsordnung erworben werden. Modulprüfungsleistungen und Prüfungsversuche, die nach der alten Studien- und Prüfungsordnung bereits absolviert worden sind, werden angerechnet.

Für diejenigen, die nur die für die Ausbildung zum **Fachanwalt für Steuerrecht** relevanten Teile aus den Klausuren für die Wahlpflichtmodule **W 2 und W 3** (Internationales Unternehmensteuerrecht bzw. Steuerstrafrecht) mitschreiben, **endet die Bearbeitungszeit** für diese Klausuren an den betreffenden Tagen bereits um **11.30 Uhr** (siehe dazu unten unter VII.).

Eine gesonderte **Ladung** zu den Klausuren **erfolgt nicht**. Wenn Sie einen **Termin** ohne triftigen Grund **versäumen**, die Prüfung ohne triftigen Grund abbrechen oder die Klausur nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgeben, wird die jeweilige Klausur mit **„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet** (vgl. § 26 Abs. 1 StudienO). Zu den **zugelassenen Hilfsmitteln** siehe oben unter III. 3. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Klausuren handschriftlich (d. h. ohne Laptop) anzufertigen und Handys etc. während der Bearbeitung nicht erlaubt sind (dies gilt ausdrücklich auch für die Nutzung des Handys als Uhr oder Taschenrechner).

2. Verfahren für die Prüfungskampagne im Wintersemester 2022/2023

a) Erfüllung der Anwesenheitspflicht¹

Zu den Klausuren der einzelnen Module sind Sie gemäß § 18 Abs. 2 StudienO nur zugelassen, wenn Sie

- der **Anwesenheitspflicht** im Sinne der Studienordnung nachgekommen sind bzw.
- bei Abwesenheit in den **Pflichtmodulen** die entsprechenden **Studienleistungen** erbracht haben,
- oder wenn Ihre außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen für die entsprechenden Veranstaltungen des Studiengangs **anerkannt** worden sind.

Da die Präsenzpflcht aufgrund der Coronapandemie in den Studienjahren 2020, 2021 und 2022 im Masterstudiengang ausgesetzt war, müssen Sie keine Anwesenheitspflichten mehr erfüllen oder Studienleistungen zum Ersetzen der Präsenzpflcht absolvieren, sondern sind für alle Pflichtmodulprüfungen sowie für Ihre beiden gewählten Wahlpflichtmodulprüfungen prüfungsberechtigt.

¹ Ausführliche Hinweise zu den Anwesenheitsbestimmungen der StudienO finden Sie im „Leitfaden für Studierende im Masterstudiengang Unternehmens- und Steuerrecht“. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie in den Studienjahren 2020, 2021 und 2022 nicht als Präsenzlehre stattgefunden haben, sind von den Präsenzpflchtregelungen ausgenommen, sodass Ihnen diesbezüglich keine Nachteile im Studienverlauf entstehen.

b) Prüfung der Anwesenheitspflicht und Zeitplan

Bitte teilen Sie dem Prüfungsausschuss für den Studiengang **bis zum 31. Januar 2023 mit, an welchen Abschlussklausuren Sie teilnehmen** möchten. Das entsprechende **Formular** finden Sie auf unserer Homepage.

Sobald geprüft ist, ob Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, **werden Sie** - voraussichtlich **bis Ende Februar 2023** - per Mail **informiert**, an welchen Klausuren Sie teilnehmen dürfen. Wenn Sie diese Nachricht erhalten, haben Sie **bis 03. März 2023 „Bedenkzeit“**, um sich von einer oder mehreren Klausuren **wieder** per Mail **abzumelden**. Wenn Sie sich innerhalb dieser Frist von einer Klausur **nicht abmelden, müssen Sie** diese auch **mitschreiben**. Versäumen Sie den Termin ohne „triftigen Grund“ (insbesondere Krankheit, siehe § 26 StudienO), so gilt die jeweilige Klausur gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 StudienO als nicht bestanden. Näheres dazu siehe sogleich unten.

3. Nachteilsausgleich, Krankheitsfall und Wiederholung der Klausuren

a) Nachteilsausgleich

Nach Maßgabe des § 23 StudienO besteht insbesondere für **Behinderte** und **chronisch Kranke** die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Wenn Sie daher z. B. eine Schreibzeitverlängerung oder als Sehbehinderter technische Hilfe für das Erstellen der Klausur benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an das Organisationsbüro für den Masterstudiengang.

b) Krankheit

Die näheren Einzelheiten und Ihre Pflichten bezüglich einer Krankmeldung ergeben sich aus § 26 StudienO. Beachten Sie bitte, dass Sie im Falle einer **Krankheit** in der Regel **binnen sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest** vorlegen müssen, aus dem die **Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgeht** (§ 26 Abs. 2 StudienO). Das Attest senden Sie bitte über das Organisationsbüro an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

c) Wiederholung einer Klausur

Bestandene Klausuren dürfen **nicht wiederholt** werden (§ 25 Abs. 1 S. 2 StudienO). Wenn eine **Klausur** mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) bewertet worden ist, kann sie insgesamt **zweimal wiederholt** werden (§ 25 Abs. 1 S. 1 StudienO). Allerdings kann die Wiederholung einer Klausur letztmalig in der Prüfungskampagne des Wintersemesters 2022/2023 erfolgen. Ab dem 01. April 2023 (Kampagne September 2023) werden nur noch Klausuren nach der seit dem Sommersemester 2018 geltenden neuen Studien- und Prüfungsordnung angeboten, um den Masterabschluss erwerben zu können. Modulprüfungsleistungen und Prüfungsversuche, die nach der alten Studien- und Prüfungsordnung bereits absolviert worden sind, werden angerechnet.

V. Zusatzklausuren für die Ausbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht (FAO)

Die Anforderungen für die Verleihung der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ ergeben sich nicht aus der Studienordnung, sondern aus der Fachanwaltsordnung (FAO). In § 9 FAO sind die Bereiche festgelegt, in denen die besonderen Kenntnisse im Steuerrecht nachzuweisen sind. Für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 4 und 4a FAO zu beachten. Dazu gehört nach § 4a Abs. 2 FAO unter anderem, dass Sie **Leistungskontrollen** (also Klausuren) im Umfang von mindestens **15 Zeitstunden** erbringen.

Die für den Masterabschluss notwendigen fünf Modulabschlussklausuren decken nicht alle für den Fachanwaltstitel geforderten Rechtsgebiete ab. Zudem können Sie auf diese Weise nur Klausuren im Umfang von maximal 12,5 Zeitstunden schreiben (je 5 Stunden im Pflichtmodul P 2 und im Wahlpflichtmodul W 1, sowie 2,5 Stunden für die fachanwaltsrelevanten Teile aus den Wahlpflichtmodulen W 2 oder W 3). Daher müssen Sie **für die Ausbildung zum Fachanwalt für Steuerrecht** je nach Kombination Ihrer Wahlpflichtmodule neben den fünf Klausuren für den Masterabschluss **mindestens eine weitere Klausur bestehen**. Inhaltlich enthält sie Fragen und/oder Fälle zu den nach der FAO erforderlichen Rechtsgebieten, die bei Ihrer Modulkombination in den Modulabschlussklausuren nicht behandelt werden. Das bedeutet konkret, dass Sie je nach den von Ihnen belegten Wahlpflichtmodulen noch die **Modulabschlussklausur** für das Wahlpflichtmodul **W 1** und/oder (in der Hälfte der für die Modulabschlussklausuren geltenden Bearbeitungszeit) die **fachanwaltsrelevanten Teile** „Internationales Unternehmensteuerrecht“ der **Modulabschlussklausur** für **W 2** bzw. „Steuerstrafrecht“ der **Modulabschlussklausur** für **W 3** schreiben müssen.

Auch für diese Klausuren der Prüfungskampagne im März 2023 müssen Sie sich bis zum **31. Januar 2023 anmelden**. Da Sie diese Klausuren nicht auf der Grundlage der StudienO, sondern gemäß der FAO schreiben, gelten insofern allerdings **keine Zulassungsbeschränkungen** durch die Anwesenheitsbestimmungen nach der StudienO. **Beachten Sie aber bitte die Anwesenheitspflichten nach der FAO** (die für die Zulassung zu den Klausuren nicht relevant sind). Das Formular für die Anmeldung zu den Fachanwaltsklausuren finden Sie auf unserer Homepage.

VI. Masterarbeit, § 19 StudienO

Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Studiums geschrieben, so dass Sie die Arbeit (bei Vollzeitstudium) grundsätzlich ab dem dritten Fachsemester Ihres Masterstudiums schreiben können. Bitte beachten Sie für Ihre Studien- und Prüfungsplanung, dass der Masterabschluss nach der alten Studien- und Prüfungsordnung nur noch erworben werden kann, wenn Sie Ihre Masterarbeit bis spätestens zum 31.03.2023 angemeldet und bis zu diesem Zeitpunkt auch sämtliche Modulprüfungen absolviert haben.

1. Inhalt und Thema der Masterarbeit

Die Masterarbeit soll gemäß § 19 Abs. 1 StudienO zeigen, dass Sie im Masterstudium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben haben, Theorie und Empirie verbinden können und fähig sind, eine anwendungsorientierte Problemstellung auf fachwissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen. Sie ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann nach Maßgabe des § 19 Abs. 7 StudienO aber auch in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgegeben werden. Für das **Thema der Arbeit** und die **Gutachter** haben Sie gemäß § 19 Abs. 2 und 9 StudienO das **Vorschlagsrecht**. Die Lehrkräfte, die Mitarbeiter des Organisationsbüros und der Leiter des Studiengangs werden Ihnen bei der Auswahl eines geeigneten Themas gerne behilflich sein.

2. Umfang und Form der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist als **Ausdruck¹ gebunden in drei Exemplaren** vorzulegen. Zudem ist einem gebundenen Exemplar ein **USB-Stick mit der Arbeit** als Datei im PDF-Format und/oder im Format eines gängigen Textverarbeitungsprogramms (MS Word, OpenOffice o. ä.) **beizufügen**. Die Arbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit (ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis) **soll** in der Regel einen Bearbeitungsumfang von **50 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten**. Weitere Informationen zu den **Formalien der Arbeit** (Ränder, Zeilenabstand, Schriftart und -größe, Zitierweise etc.) sowie Tipps zur juristischen Recherche finden Sie im **Merkblatt** „Hinweise zur inhaltlichen und formalen Gestaltung der Masterarbeit im Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ (LL.M) an der Universität Potsdam“, dass Sie ebenfalls unter <http://www.llmpotsdam.de/studiengang/pruefungsvorbereitung.html> herunterladen können.

3. Dauer der Masterarbeit

Die **Bearbeitungszeit** für die Masterarbeit beträgt **vier Monate** (§ 19 Abs. 4 StudienO). Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der formellen Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Büro für Studien- und Prüfungsangelegenheiten („Studienbüro“) der Juristischen Fakultät (Frau Katharina Moisa, Campus Griebnitzsee, Haus 6, Raum 0.08). Dazu müssen Sie dort das Thema in Empfang nehmen. Hierfür wird nach vorheriger Vereinbarung mit Frau Moisa der Mail- und Postweg genutzt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studienbüro, beim Organisationsbüro für den Studiengang oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet (§ 19 Abs. 3 StudienO). Versäumen Sie die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren (vgl. § 19 Abs. 6 StudienO). **Planbare Gegebenheiten**, insbesondere Urlaubsreisen etc., **rechtfertigen die Verlängerung der Bearbeitungszeit grundsätzlich nicht**. Beachten Sie bitte, dass Sie bei einer **Krankheit** in der Regel **binnen fünf Werktagen ein ärztliches Attest** vorlegen müssen, aus dem die **Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgeht** (§ 26 Abs. 2 StudienO). Das Attest senden Sie bitte über das Organisationsbüro an den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“.

¹ Masterarbeiten, die während des Zeitraums des coronapandemiebedingten Präsenznotbetriebs der Universität Potsdam abgegeben werden, dürfen ausnahmsweise ausschließlich in digitaler Form (pdf-Datei) per Mail an post@llmpotsdam.de eingereicht werden.

4. Rückgabe des Themas

Wenn Sie merken, dass Ihnen das gewählte Thema doch nicht zusagt, besteht gemäß § 19 Abs. 5 StudienO **einmal** die Möglichkeit, das Thema **innerhalb des ersten Monats** der Bearbeitungszeit **zurückzugeben**. Sie erhalten dann unverzüglich ein neues Thema. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dadurch allerdings nicht, so dass das neue Thema innerhalb der Frist des ursprünglichen Themas bearbeitet werden muss.

VII. Verfahren für die Masterarbeit und mündliche Prüfung

Bestimmte Termine oder Kampagnen für den Beginn der Masterarbeiten sind nicht vorgesehen, so dass Sie grundsätzlich jederzeit anfangen können. Sofern Sie (i. d. R. ab dem 3. Fachsemester im Masterstudiengang) Ihre Masterarbeit schreiben wollen, bitten wir Sie, dass Sie sich **zunächst ein Thema überlegen und Kontakt mit den Dozenten aufnehmen**, die Sie sich als Betreuer bzw. Gutachter vorstellen. Als Betreuer kommen alle Lehrkräfte des Studiengangs (Professoren und externe Lehrbeauftragte) in Betracht. Sofern Sie keinen Betreuer finden, weil z. B. die Betreuungskapazität Ihres „Wunschbetreuers“ bereits mit anderen Kandidaten erschöpft ist, sollten Sie unverzüglich mit dem Organisationsbüro Kontakt aufzunehmen, damit eine für alle Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden werden kann.

Sobald Sie einen Betreuer und/oder ein Thema gefunden haben, teilen Sie dies (am besten per E-Mail und unter Angabe von Thema und Betreuer) dem Organisationsbüro für den Masterstudiengang „Unternehmens- und Steuerrecht“ mit, damit das formelle Prüfungsverfahren eingeleitet werden kann (E-Mail-Adresse: post@lmpotsdam.de). Sie erhalten dann vom Organisationsbüro die Formulare, mit denen Sie von dem bzw. den Gutachtern das Einverständnis mit Ihren Vorschlägen für die Gutachter und das Thema einholen können. Diese vorherige Klärung erleichtert dem Prüfungsausschuss die Entscheidung und vermeidet unliebsame „Überraschungen“, wenn etwa der von Ihnen präferierte Betreuer nicht zur Verfügung stehen sollte. Auf der Basis Ihrer Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss möglichst zeitnah und vergibt das Thema Ihrer Arbeit. Die offizielle viermonatige Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Ausgabe des Themas über das Studienbüro der Juristischen Fakultät (siehe dazu oben unter VI. 3.).

Nach Abgabe Ihrer schriftlichen Masterarbeit wird diese vom Erst- und Zweitgutachter bewertet. Nach Abschluss der Korrektur erhalten Sie beide Voten zu Ihrer schriftlichen Masterarbeit per Mail vom Masterbüro übermittelt und vereinbaren anschließend direkt mit den beiden Gutachtern einen Termin für Ihre mündliche Masterprüfung. Bitte teilen Sie uns per Mail an post@lmpotsdam.de den Termin Ihrer mündlichen Masterprüfung mit. Die Prüfer erhalten anschließend vom Masterbüro ein Formular für das Protokoll der mündlichen Prüfung und eine Notenübersicht über die von Ihnen erzielten Prüfungsleistungen.

Bzgl. der mündlichen Prüfung wird ein 15-20-minütiger Vortrag zu Ihrem Masterarbeitsthema von Ihnen erwartet. Konkrete inhaltliche Vorgaben oder Empfehlungen gibt es dazu von unserer Seite aus jedoch nicht. Im Anschluss an den Vortrag folgen Fragen der Gutachter (bzgl. der Masterarbeit). Die Prüfung dauert insgesamt ca. 30-50 min.